Die Burgerliche Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern

von Erich Gruner

Separatabdruck aus dem „Berner Heim", Sonntagsbeilage zum „Berner Tagblatt"
1944

Vorgesetztenbott
der Burgerlichen Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern
auf 1. Oktober 1944

Obmann:

Wanner-Specker, Hermann, Kaufmann.

Vizeobmann:

Gerber, Paul, Kaufmann, Direktor der Käseunion.

Säckelmeister:

Lauterburg, Hans, Fürsprecher, Chef des Radio-Nachrichtendienstes.

Almosner und Amtsvormund:

Adamina, Victor, Notar, Sekretär der kant. Polizeidirektion.

Beisitzer des Vorgesetztenbottes:

Furer, Samuel, Seminar-Musiklehrer.
Gaudard, Hans, Sektionschef Abteilung Druck und Wertzeichen GDPTT.
Hess, H. Albert, Kaufmann, Röhrswil.
Lauterburg-Probst, Alfred, Dr. med., Arzt.
v. Rodt, Walter, Dr. med., Arzt, P.-D.
Rohner, Jakob, Fürsprecher, Jugendanwalt, Wabern.
Volz-Reber, Willy, Apotheker.
Wäber, Rolf, Fürsprecher, Muri.
Wilhelmi, Max, Casinoverwalter.

Stubenschreiber:

Schoeb, Waldemar F., Fürsprecher, Burgerratsschreiber.

Umbieter:

Benz, Felix, Chauffeur-Kondukteur, S. O. B. / S. S. B.

Die Burgerliche Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern

Von *Erich Gruner.*

Die bernischen Zünfte stellen in ihrer Entwicklung einen Sonderfall dar. Während sich in früheren Jahrhunderten das politische Leben zahlreicher Städte in zünftischen Formen abspielte, nahmen im alten Bern die Gesellschaften oder Stuben — denn das war ihr Name — eine durchaus untergeordnete Stellung im staatlichen Gefüge ein. Erst 1534 erscheinen sie als von der Regierung eingesetzte Unterabteilungen der Burgerschaft. Heute jedoch, wo beispielsweise die Zürcher und Basler Zünfte zu Vereinen mit bloss gesellschaftlichem oder wohltätigem Zweck geworden sind, besitzen unsere 13 Berner Zünfte noch öffentlichrechtliche Geltung und Funktion. Sie sind selbständige burgerliche Korporationen, die in ihrer Gesamtheit zusammen mit den seit 1888 bestehenden Burgern ohne Zunftangehörigkeit die Burgergemeinde der Stadt Bern bilden.

Spärliches Licht fällt auf das Wachsen der bernischen Stubengesellschaften. Sie tauchen im 14. und 15. Jahrhundert als *Handwerkervereinigungen* auf, welche die Interessen einzelner Gewerbezweige wahrnehmen. Als im Jahre 1384 eine demokratische Revolution in der Stadt ausbrach, da erstrebten sie Einfluss im politischen Leben. Im Gegensatz zu Zürich (Rudolf Brun, 1336) misslang der Versuch, eine politische Zunftverfassung zu errichten, da das aristokratische Element in der Stadt zu stark war. Hinfort stellen die bernischen Stubengesellschaften in der Hauptsache handwerkliche Vereinigungen dar, welchen der Staat *Pflichten* auferlegte und später auch Rechte verlieh. Im 15. und 16. Jahrhundert bestand die oberste Pflicht in den militärischen Dienstleistungen nach aussen und in Feuerpolizei und Feuerwehr im Innern. Als die Zeiten nach dem Dreissigjährigen Krieg ruhiger wurden, konnte auf diese Art der zünftischen Dienstleistung mehr und mehr verzichtet werden. Dafür übertrug die Obrigkeit den Gesellschaften als neue Aufgabe die offizielle Fürsorge für die Armen, Kranken und Waisen und ernannte sie zu staatlich privilegierten Vormundschaftsbehörden (1676).

Die *Privilegien* erstreckten sich besonders auf das *wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben.* Die Gesellschaft bildete eine ihr gemässe Verwaltungsorganisation mit eigenem Gesellschaftsrecht. Sie erwarb sich Vermögen und besass in einem Gesellschaftshaus einen Treffpunkt für gesellschaftliche und öffentliche Anlässe. Sie führte im Rahmen des Staatsganzen ein stark geprägtes *Eigenleben.* Dies erlaubte der korporative Aufbau des damaligen Staates.

Erst spät taucht in den Urkunden und Ratsbüchern eine Körperschaft der handeltreibenden Bürger auf. Sie nennt sich zuerst *Krämergesellschaft* (Ende 14. Jahrhundert). Aber zu den Krämern, d. h. den Spezereihändlern, haben sich auch Tuchhändler, Tuchscherer, Glaser und Schneider gesellt. Die Grenzen zwischen den einzelnen Handwerksgesellschaften sind noch fliessend. Ein Konflikt aus dem Jahre 1460 beleuchtet aber bereits die Eigenart der Gesellschaft zu Kaufleuten. Die Gesellschaft zum Mohren, die meist Schneider und Tuchscherer beherbergte, verlangte, dass sämtliche Berufsgenossen sich ihrer Gesellschaft anschlössen. Der Kleine Rat bemerkte bei seinem Entscheid, dass die Kaufleute nicht verpflichtet seien, alle Angehörigen des Handelsstandes aufzunehmen; dagegen sollten die Schneider am besten bei Mohren Stubenrecht erwerben. Damit ist der Charakter der Kaufleutenstube näher bestimmt. Sie trägt zwar den *Namen* einer Gesellschaft handeltreibender Bürger; in Wirklichkeit jedoch ist sie *keine Vereinigung von Handelsleuten.* Ihre Beziehung zum Handel liegt darin, dass sie das wichtige Recht besitzt, zu Stadt und Land die *Handels- und Marktpolizei* auszuüben.

Dieses wichtige Privilegium findet man bereits 1431 erwähnt; 1460 wurde es bestätigt. Es bildet bis ins 19. Jahrhundert die Eigenart der Kaufleutenstube. Sie unterscheidet sich darin von den andern Gesellschaften, die, mit Ausnahme Distelzwangs, Handwerkervereinigungen waren.

Welche *Aufgaben* schloss dieses Privilegium in sich? Vor allem war den Stubengenossen aufgetragen, die Aufsicht über den Handel und die Märkte auszuüben. Sie wachten strenge über die Dauer des Marktes und hatten — laut einem Hausierverbot vom Jahre 1431 — zu verhindern, dass fremde Krämer und Hausierer sich ohne Konzession an Märkten beteiligten. Sie besassen das Recht, Strafen auszusprechen und Bussen einzuziehen. Sodann lag ihnen ob, Mass und Gewicht zu prüfen oder — wie man damals sagte — zu „fecken". Ferner durften die „Kaufleute" als einzige im deutschsprachigen Staatsgebiet

Gesellschaftshaus zu Kaufleuten Bern

Kramgasse 29 Eingang Münstergässchen

Erworben 1596 Umgebaut 1722

eine Gewürzpulverstampfe betreiben. Dieses Recht war ihnen in Form eines obrigkeitlichen Lehens anvertraut, für das sie einen bescheidenen Zins zu entrichten hatten. Die Einnahmen aus diesem Betrieb überwogen bis ins 18. Jahrhundert die obrigkeitliche Abgabe bei weitem. Die Ueberschüsse flossen in die Gesellschaftskasse, wie auch zum grossen Teil die eingenommenen Bussen. Der Kaufleutenpolizei unterstand auch die Prüfung des Gewürzpulvers auf dem Markte und seit 1540 die Aufsicht über die Waage.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ernannte die Gesellschaft aus ihrer Mitte die Markt- und Handelsaufseher. Sie wurden *Hänseler* (von Hansa, Handelssteuer) oder Pfänder genannt. Die Protokolle beweisen, dass die zünftischen Beamten bis 1798 stets vollauf beschäftigt waren. Besonders die Aufrechterhaltung des Hausierverbotes kostete im 17. und 18. Jahrhundert viel Mühe und Aufwand. Ständig versuchten fremde Krämer — öfters auch Hugenotten — die Aufsicht der Hänseler zu umgehen und wider die strengen Vorschriften konzessionslos Handel zu treiben. Die „Kaufleute" blieben mit Hilfe der obrigkeitlichen Unterstützung Sieger in diesem Kampfe. Zu der Zeit, wo am meisten Hugenotten in der Stadt weilten, handhabten jene ihre Marktaufsicht ausserordentlich streng. 1698 wurden von der Hänselerkommission 32 Fehlbare vorgeladen und abgeurteilt. Dem hugenottischen Schnupftabakkrämer André du Moulin wurde gedroht, man beschlagnahme seine gesamte „Marchandise", wenn er fortfahre, zwischen den Jahrmärkten unerlaubterweise Handel zu treiben.

Anfangs des 18. Jahrhunderts erlebte das Privilegium der Kaufleutenstube arge Bedrängungen von seiten der Obrigkeit. Dem Zug der Zeit, d. h. dem Hang zur staatlichen Wirtschaftslenkung oder dem Merkantilismus gehorchend, wollte sie die Marktpolizei zentralisieren und die Rechte der „Kaufleute" einem obrigkeitlichen Kaufmannsdirektorium und Handelsgericht übertragen. Mit einer Vehemenz sondergleichen wehrten sich die Angegriffenen und liessen es sich nicht zuviel kosten, ihre Rechte durch urkundliche Belege zu erhärten. Die Regierung, deren Macht selbst auf dem korporativen Bau des alten bernischen Staates ruhte, gab nach und liess das korporative Sonderrecht der Kaufleutenstube gelten, indem sie auf merkantilistische Experimente verzichtete. 1798 fiel mit dem aristokratischen Bern auch das Privileg der Handels- und Marktpolizei. Es lebte nur noch kurz auf nach 1815. 1820 verkauften die „Kaufleute" das Privilegium der Pulverstampfe freiwillig, da es nicht mehr einträglich war.

Grosse Stube zu Kaufleuten, Kramgasse 29, Bern, aus dem Jahre 1774

Wenn auch die Handels- und Marktpolizei einen grossen Teil des Aufgabenbereiches der „Kaufleute" erfüllte, so ist doch damit das Leben ihrer Stube keineswegs vollständig gezeichnet. Im 15. und 16. Jahrhundert war neben der Marktpolizei die *militärische Leistung* die *Hauptaufgabe* der Gesellschaft. Diese war geradezu eine militärische Abteilung der Burgergemeinde. Ihr war übertragen die Besoldung der zum Aufzuge aufgebotenen Stubengenossen, die Waffeninspektion, die Kontrolle der Ausrüstung und die Abhaltung von Waffenübungen. Die benötigten Gelder wurden durch jährliche Beiträge sämtlicher Gesellschaftsangehöriger beschafft (sogenannte Reisgelder). Solange Berns Burgerschaft aktiv am Eroberungs- und Verteidigungskrieg teilnahm, wurden diese Beträge zum grossen Teil wieder verausgabt. Später — nach dem Bauernkrieg — dienten sie nur mehr zur Aeufnung des Vermögens. Schliesslich wurde diese spätmittelalterliche Militärordnung verdrängt durch die Organisation des Generals Lentulus. Einziges Relikt aus der Zeit, wo die Gesellschaften geschlossen in den Kampf zogen, sind die *Gesellschaftsfahnen.* Die älteste noch bestehende von 1852 (Dr. Stantz) befindet sich im Historischen Museum; die 1882 erstellte Fahne (Chr. Bühler) wurde 1923 renoviert. Von 1904 datiert eine weisse Fahne mit einem armenischen Kaufmann in Oelmalerei (Rudolf Münger), und 1937 wurde eine grosse Aushängefahne (Paul Boesch) angeschafft.

Die Gesellschaft war bis 1798 auch Organ der *Feuerpolizei.* Allerdings blieb diese Obliegenheit im Gegensatz zur militärischen, welche zuletzt nur noch ein Zeremoniell war, bis zuletzt von praktischem Wert. Die einzelnen Stubengenossen hatten lederne, wappengezierte Wasserschöpfeimer. 1714 musste die Gesellschaft eine eigene Feuerspritze erstellen lassen.

Seit 1676 war die Gesellschaft auch offizielle *Armen- und Vormundschaftsbehörde.* Bis zur Reformation war das Armenwesen der kirchlichen Liebestätigkeit überlassen. Die Staatskirche führte es teilweise mit Unterstützung des Staates und verschiedener Stiftungen weiter. Im 17. Jahrhundert wurde das Armen- und Vormundschaftswesen den Heimatgemeinden als gesetzliche Pflicht überbunden. In der Stadt Bern hatten die Stubengesellschaften den obrigkeitlichen Auftrag auszuführen. Die damalige Zeit verstand, besonders in den Städten, unter diesem Auftrag nicht bloss Versorgung, sondern Vorsorge und Fürsorge. Die beauftragten Behörden fühlten sich in weiterem Masse verantwortlich als etwa diejenigen der modernen Zeit. Die damalige Einrichtung schloss auch eine Krankenfürsorge in

sich, ja es gab bereits Ansätze zur Altersversicherung. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen war selbstverständlich. Der grosse Unterschied gegenüber den heutigen Verhältnissen besteht darin, dass die soziale Sicherung damals verbunden war mit der Einschränkung der persönlichen Freiheit. Wir meinen, dass der einzelne in seinem Leben viel stärker an die Gemeinschaft der ihn tragenden Umgebung gebunden war als heute, wo zwar ein grossartiger Apparat Unterstützung spendet, doch der Empfangende nichtsdestoweniger seine persönliche Freiheit bewahren will, nicht gewillt, Verantwortung für die Folgen seines unbedachten Tuns auf sich zu nehmen.

Als vorbildlich dürfen wir die *Erziehung der verwaisten Jugend* bezeichnen. Oft übernahm es die Gesellschaft, Kindern eine kostspielige Ausbildung oder gar das Studium zu bezahlen. Die Entscheidung richtete sich jeweilen nach der Begabung. Vorsichtigerweise prüfte man etwa, ob sich der Zögling zu dem von ihm erwählten Berufe eigne; so wurde ein Jüngling, der Medizin studieren wollte, in die Insel geschickt, damit er „etwelchen Hauptoperationen beiwohne, umb zu sehen, ob er im Stande seye, mit dergleichen förchterlichen Verrichtungen umbzugehen." Hervorragende Leistungen wurden mit Preisen ausgezeichnet. Für Begabte bezahlte man sogar Auslandsaufenthalte. Bekannt ist der Erfolg, den die Gesellschaft mit dem Waisenknaben Johannes Wäber erlebte. Er machte der Ausbildung alle Ehre und vergütete, als Cooks Reisebegleiter unter dem Namen John Webber berühmt geworden, der Zunft zurück, was sie für ihn geleistet hatte. Sein Bild, eine in Oel gemalte Kopie von Maler Joh. Daniel Mottet (1795), hängt im Zunftsaal. Unbemittelten Pfarrern wurden öfters Vorschüsse für den Aufzug auf die Pfarrei gewährt. — Erwies sich dagegen ein unterstützter Jüngling im Studium als träge oder als untauglich, so wurde kurzerhand sein Lehrgang abgebrochen, und der Fehlbare einem Handwerksmeister in die Lehre gegeben.

Liess sich ein Zögling stärkere Vergehen als Unfleiss zuschulden kommen, so wurde er in die sogenannte „Spinnstube", in das damalige Korrektionshaus verbracht, wo ein solches Früchtchen — laut Protokoll — „zum Willkomm dapfer abgeprügelt und alle Samstag darmit kontinuiert werden soll". Etwas später heisst es: „Falls er nit ein anscheinendes wahres Reüwen bezeugen werde, soll er in Gegenwart der Vorgesetzten dapfer abbrüglet werden." — Auf Berufswünsche der Mädchen nahm man weniger Rücksicht als auf diejenigen der Knaben. Man versorgte sie in eine Lehre oder einen Dienst. Als einst ein kör-

Grosse Stube zu Kaufleuten, Kramgasse 29, Bern

Fensterpartie mit zwei Funk-Kommoden 1775. Oelgemälde von Joh. Daniel Mottet 1795, darstellend Johann Wäber (John Webber, Gefährte des engl. Weltumseglers James Cook † 1779)

perlich starkes Mädchen ein Kunsthandwerk zu erlernen wünschte, hiess es kurz, sie sei geeigneter zur Erlernung des Hausdienstes. — Im 18. Jahrhundert wurde unter Beihilfe der Gesellschaften das *burgerliche Waisenhaus* gegründet und auf diese Weise der Aufgabenkreis der Waisenfürsorge eingeschränkt.

Immerhin verblieb auch so noch genug lastende Arbeit. Eine ungelegene Sorge war die Erziehung Unehelicher. Ferner galt es stets aufzupassen, dass man leichtsinnige Heiraten verhindern konnte. Das Einspruchsrecht gegen Eheschliessungen bestand bis 1849. Heute geniesst der Bürger auf diesem Gebiet zwar mehr Freiheit. Die herrschende Ehenot lässt uns aber die scheinbar allzu tief greifenden Rechte der Gesellschaftsvorgesetzten verstehen. Sehr streng war die Strafaufsicht über in Geltstag geratene und verwahrloste Stubengenossen. Sie wurden von den Verhandlungen des Grossen Bottes ausgeschlossen, ihr Wappenschild im Gesellschaftszimmer wurde öffentlich umgedreht, und in ihrer Bewegungsfreiheit waren sie nicht weniger eingeschränkt als Minderjährige. — Bedürftigen *Kranken* wurden Arzt- und Apothekerkosten bezahlt. Aus den Akten ist ersichtlich, dass sogar Badekuren in Baden vergütet und die Konsultationsspesen für Untersuchungen beim berühmten Wunderarzt Micheli Schüppach übernommen wurden. 1732 richtete man eine Art Altersversicherung für vermögliche Stubenangehörige ein. Gegen die Verschreibung einer gewissen Summe wurde ein Leibgeding von 8 % ausbezahlt. Diese Schöpfung verlor an Bedeutung, als 1741 in der Form des Burgerspitals jener grossartige Bau errichtet wurde, der die betagten und bedürftigen Burger beherbergen sollte. Es war die Zeit, da europäische Reisende bewundernd ausriefen, Bern lasse seine Armen und Alten ein wahrhaft fürstliches Gebäude bewohnen.

Die Armengesetzgebung von 1847 wies das Armenwesen entsprechend den geltenden individualistischen Prinzipien der privaten Liebestätigkeit zu. Der Gemeingeist der Zunft war aber so stark, dass das Grosse Bott beschloss, die Armenpflege beizubehalten. Und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag, wo die Zunft wieder gesetzliche Abteilung für Armenpflege und Vormundschaft ist. Diese anspruchsvolle Tätigkeit gibt der bernischen Zunft heute ihre Daseinsberechtigung. Das gegenwärtig geltende regierungsrätlich genehmigte Reglement stammt vom 15. November 1941.

Während Jahrhunderten war die Stubengesellschaft auch *Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens* der männlichen Angehörigen. Bis ins 18. Jahrhundert hinein besass jede Gesellschaft

eine *Stubenwirtschaft*, welche sie durch einen Stubenwirt, der halb Beamter, halb Pächter war, betreuen liess. Die Stubengesellen versammelten sich hier zu allen Anlässen öffentlicher Art. Doch waren die meisten Stuben schlechthin Treffpunkte für gemütliches Beisammensein; auch auswärtige Gäste fanden sich zahlreich ein. Es scheint oft mittelalterlich derb zugegangen zu sein in den Stuben. Darum gab es die Einrichtung einer *Stubenpolizei*, welche dem Stubenmeister zustand. Er besass nicht geringe Strafkompetenzen für alle Fälle, welche sich im Innern des Gesellschaftshauses ereigneten. Und zwar durfte er laut einer Verordnung von 1429 auch auswärtige Gäste bestrafen. Meist geschah dies in Form von Bussen; diese flossen dann in die Gesellschaftskasse. Im 15. und 16. Jahrhundert beteiligten sich die Stubengesellen geschlossen an den Festlichkeiten der Fastnacht. Sie erfreuten sich an Mummenschanz und führten ausgelassene Umzüge durch.

Die Reformation brachte eine starke Einschränkung des übermütigen Treibens. Die Obrigkeit regelte das sittliche Verhalten der Untertanen durch Mandate. Sie betrachtete sich als von Gott eingesetzte Mahnerin, verantwortlich für das Seelenheil der ihr anvertrauten Menschen. In der Stadt lebte der Bürger nun recht zurückgezogen in seiner Familie. Die obligatorische Zusammenkunft auf der Stube war die einzige Gelegenheit, wo der graue Alltag unterbrochen wurde. Begreiflicherweise wurden diese Anlässe immer häufiger. Bei Rechnungsablagen oder bei Promotionen in den Grossen Rat und an andern festgesetzten Tagen wurde die Zusammenkunft ausgedehnt durch ein *Gesellschaftsmahl*. Es ist darüber viel Sagenhaftes verbreitet worden. Es mag sein, dass die Menüs uns Heutige ans Schlaraffenland mahnen. Man muss jedoch bedenken, dass ein Gesellschaftsessen auf Kosten der Gesellschaft für die meisten Stubengesellen das einzige Festgelage im sonstigen Einerlei des Jahresablaufs bedeutete. Uebrigens wachte die Regierung streng darüber, dass das Mass nicht überschritten wurde. In trüben Zeiten, so zu Beginn des Dreissigjährigen Krieges und während der Bauernunruhen von 1653, verbot sie Gastereien. 1685 befahl der Rat, die Gelder, die sonst für die Mähler verwendet wurden, als *Beisteuer* an die *verfolgten Hugenotten* zu entrichten. Mit der zunehmenden Aristokratisierung bildete sich die patrizische Oberschicht ihr eigenes gesellschaftliches Leben in den Salons und „Leisten". Die Folge davon war, dass das Stubenleben seine frühere Bedeutung als Mittelpunkt des geselligen Lebens verlor. 1770 wurde die Stubenwirtschaft zu Kaufleuten aufgehoben.

Grosse Stube zu Kaufleuten, Kramgasse 29, Bern
Kachelofen von Peter Gnehm 1774

Dagegen blieb das Amt des Stubenmeisters noch bis 1837 erhalten. An Stelle des früheren der Jugend zugedachten „Dattelbaumschüttelns" wurde 1845 das jährliche Jugendfest eingeführt, dessen zweiter Teil in der „Innern Enge" stattfindet, und wozu alle Gesellschaftsangehörigen eingeladen werden. Das traditionelle Zunftessen der Stubengenossen wird nur noch alle drei Jahre abgehalten.

Die zahlreichen Aufgaben, welche die Gesellschaft zu leisten hatte, machen es begreiflich, dass im Laufe der Jahrhunderte ein ansehnlicher *Behörden-* und *Aemterapparat* entstanden ist. Die einzige beschlussfassende Behörde war ursprünglich das *Grosse Bott*, die Vereinigung sämtlicher nicht bevogteten Stubengenossen. Es versammelte sich im 15. und 16. Jahrhundert sehr häufig und war die tatsächlich leitende Behörde, die über Aufnahmen in die Gesellschaft beschloss, das Rechnungswesen leitete und die Aemter vergab. Im 17. Jahrhundert stösst man nun auf eine werdende neue Behörde, die sogenannten „*Fürgesetzten*". Zu diesen zählten alle Stubengesellen, welche in der Regierung sassen. Allmählich hatte sich der Brauch gebildet, dass diese sich hie und da zur Vorberatung der Geschäfte zusammenfanden. Nach 1634 nahmen diese Zusammenkünfte feste Form an, und 1655 findet man ein „*Vorgesetztenbott*", in dem von Amtes oder Ranges wegen alle „Kaufleute" sassen, welche einen Sitz im Kleinen oder Grossen Rat einnahmen. Zu ihrer Zahl wurden später noch so viele Stubengesellen gewählt, bis das leitende Gremium 25 Mitglieder zählte. Es lag im Zug der Aristokratisierung des öffentlichen und privaten Lebens, dass die Stubenangehörigen am Grossen Bott mit Mantel, Rabatt und Degen erscheinen sollten. Die Folge war, dass die meisten von ihnen mehr und mehr vom Grossen Botte fernblieben und das Vorgesetztenbott die Hauptgeschäfte selbst besorgte. Am Grossen Bott wurden die Beschlüsse jeweilen nur mehr bestätigt. Um die Vorgesetzten zu entlasten, wurde im 18. Jahrhundert eine besondere *Waisenkommission* ernannt, welche die Fürsorge für Waisen und Arme nebst dem Vormundschaftswesen leitete. Heute ist das *Vorgesetztenbott* die leitende Behörde der Gesellschaft. Es untersteht als Armenbehörde der erstinstanzlichen Aufsicht des Regierungsstatthalters und als Vormundschaftsbehörde derjenigen der Oberwaisenkammer der Stadt Bern; als oberinstanzliche Aufsichtsbehörde amtet der Regierungsrat des Kantons Bern.

Mit dem Anwachsen der Geschäfte vermehrten sich auch die *Aemter*. Zu den ursprünglichen: Säckelmeister, Stuben-

meister und Hänseler wählte man noch einen Obmann, einen Almosner, einen Stubenschreiber und einen Umbieter.

Sehr viel Aufregung ist im 19. Jahrhundert entstanden um der *Burger-* und *Zunftgüter willen.* Man verdächtigte die Gesellschaften der politischen Reaktion und vermutete hinter deren Zunftvermögen Hilfsquellen zu dunkeln politischen Zwecken. Wie steht es in Wirklichkeit mit diesen sagenhaften Zunftschätzen? Als ursprüngliches Vermögen oder *Stubengut* erscheint das Haus mit dem Hausrat. Nun hatte die Gesellschaft von Anfang an viele finanzielle Leistungen zu übernehmen, besonders in Verbindung mit dem militärischen Dienst und der Feuerwehr. Zu diesem Zwecke verschuf sie sich *Einnahmequellen.* Sie bestanden in erster Linie aus dem jährlichen Stubenzins aller Gesellen, den Annahmegeldern der jüngern Gesellen und aus Einzugsgeldern für die von auswärts einheiratenden Frauen; ferner aus der Militärsteuer, dem sogenannten Reisgeld. Wie schon früher gezeigt wurde, liefen Gelder ein als Bussen, als Zinsen aus der Stubenwirtschaft, dem vermieteten Laden und Keller. Ein Erkleckliches warf der Ertrag aus der Handels- und Marktpolizei ab. Wurde ein Gesellschaftsgenosse in eine Behörde gewählt, so hatte er ein ansehnliches Promotionsgeld zu bezahlen. Anfänglich wurden diese Einnahmen wohl zum grossen Teil wieder verausgabt. Als aber ruhigere Zeiten kamen, da wurde das Stubengut geäufnet und besonders seit dem 17. Jahrhundert durch zahlreiche Vergabungen vergrössert. 1534 wurden die Gesellschaften durch obrigkeitlichen Beschluss zu Unterabteilungen der Burgergemeinde ernannt. Hinfort war jeder Burger verpflichtet, einer Gesellschaft anzugehören. Von jetzt an wurden die Annahmegebühren für Neueintretende zu einer lukrativen Einnahmequelle. Je einträglicher es wurde, Burger der Stadt Bern zu sein, desto höher hinauf schraubte man die Einkaufssumme. Noch 1534 galt für einen nicht handwerktreibenden Bewerber als Annahmegebühr 10 Pfund. Als 100 Jahre später das Burgerrecht geschlossen wurde, da betrug das Einzugsgeld für einen gebürtigen Kantonsangehörigen 400, für einen Schweizer 800 und für einen Ausländer 1200 Pfund.

Die obrigkeitliche Armenordnung gebot, dass vom Stubengut ein besonderes *Armengut* von 12 000 Pfund ausgesondert werde (1676). Dieses besteht noch heute neben dem Stubengut als Hauptbestandteil des Zunftvermögens. Es ist öffentlichrechtlich gebunden für die Durchführung der eigentlichen Armenpflege, aber auch für die berufliche Ausbildung unbemittelter junger Gesellschaftsangehöriger. Im 19. Jahrhundert galt der

Vorzimmer zu Kaufleuten, Kramgasse 29, Bern

Brauch, die Einkaufssummen von Neueingetretenen dem Armengut zuzuweisen; zur Zeit ist dies für die Hälfte dieser Einnahmen gesetzlich vorgeschrieben.

Im Jahre 1865 wurden zum ersten Male Ueberschüsse des Armengutes für Stipendien verwendet, und im Mai 1872 ein eigenes *Stipendiengut* geschaffen, das noch heute besteht. Die Stipendien werden als freie Beisteuer jüngeren Gesellschaftsangehörigen beiderlei Geschlechts zu Bildungszwecken zugesprochen. Es sind vor allem Bewerber zu berücksichtigen, die sich vom ordentlichen Wohnsitz wegbegeben. Da dabei vornehmlich an Auslandsaufenthalte gedacht wird, fällt infolge des Krieges diese Möglichkeit seit längerer Zeit dahin. Daneben können auch Stipendien für besonders wertvolle wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten oder Forschungen ausgerichtet werden. So leistete die Gesellschaft einen namhaften Beitrag an die Expedition ihres Angehörigen Dr. phil. Walter Volz nach dem Innern von Liberia. Da Volz 1907 auf tragische Weise starb, führte die Forschungsreise nicht an das gewünschte Ziel. Von 1872 bis heute sind an über 300 Stipendiaten gegen 550 Beiträge von insgesamt Fr. 264,000 ausgerichtet worden.

Stark in Anspruch genommen wurden die Finanzen von jeher durch den *Unterhalt des Gesellschaftshauses.* Seit 1596 ist die Gesellschaft Besitzerin des Hauses Nr. 29 an der Kramgasse (Eingang im Münstergässchen). Im 17. Jahrhundert waren Stubenwirtschaft und Gesellschaftsräume nicht getrennt; sie befanden sich im ersten Stock, wogegen der Stubenwirt seine Wohnung im zweiten Stock besass. Das *Silbergeschirr* und der Geldschatz wurden in der Gesellschaftsstube aufbewahrt. Heute sind die noch im Gebrauch befindlichen beiden silbervergoldeten Bitziusbecher (1633) und der grosse, einen venezianischen Kaufmann mit Ballenmass darstellende Kaufleuten-Becher (1640) in der Silberkammer des Bernischen Historischen Museums ausgestellt. 1720/22 erhielt das Haus die heutige Gestalt. Im ersten Stock befand sich, wie bisher, die Stubenwirtschaft, im zweiten Stock dagegen ein neuer Gesellschaftssaal und im dritten Stock die Stubenwirtswohnung, ebenfalls wie bisher. Die Pläne hatte Architekt Schildknecht, der Erbauer der Heiliggeistkirche, entworfen. Die Barockfassade zeigt grosse Aehnlichkeit mit dem Mittelbau des Julius-Spitals in Würzburg. Bei diesem Anlass wurde 1722 eine besondere *Denkmünze* geprägt, die in zweiter Nachprägung noch heute jedem 15jährigen Gesellschaftsangehörigen geschenkt wird. 1774 wurde der Saal im Zeitgeschmack ausgestattet. Die prachtvolle Decke, die Funk-

Kommoden, Spiegel, Sessel und die grosse Pendüle, alles im Rokokostile gehalten, sind bis heute bewahrt geblieben. Wir sind dankbar, dass das sonst kulturell barbarische 19. Jahrhundert keinen Umbau im Zeitgeschmack für nötig erachtete. Anlässlich einer Renovation der Hausfassade wurde 1925 ein von Bildhauer P. Osswald ausgeführtes Wappenschild neu angebracht.

Weiter oben ist angedeutet worden, dass die *Gesellschaftsgüter* im 19. Jahrhundert *manchem Sturme* ausgesetzt gewesen seien. 1798 wurde vorgeschlagen, alle Armengüter zu zentralisieren und der gesamten Einwohnerschaft zukommen zu lassen. Der Helvetik fehlte die Zeit, ihre tausend Pläne zu verwirklichen. Die demokratischen Berner Regierungen von 1831 und 1846 betrachteten den Angriff auf die bernischen Burgergüter als Teil des Kampfes gegen die städtische Aristokratie. Doch die „ländliche Aristokratie", welche zahlreich im demokratischen Grossen Rat vertreten war, brachte den Sturm zum Verebben. Den freisinnigen Grossräten bangte bei der allgemeinen Nivellierung um die burgerlichen Korporationsgüter der eigenen Heimatgemeinden, deren Hauptnutzniesser sie waren. 1848 war es eine der ersten Taten des jungen eidgenössischen Departements des Innern, die Aufhebung der Gesellschaften in sein Programm aufzunehmen. Die Ausführung unterblieb. Die konservative Berner Regierung schützte die wohlbegründeten Rechte der burgerlichen Gesellschaften in einem Gesetze von 1852. Aus jener angriffslustigen Zeit stammen die ersten Nachforschungen über die Entstehung der Gesellschaftsgüter. Der verdiente Historiker B. E. von Rodt, Gesellschaftsobmann, hinterliess eine Arbeit unter dem Titel „Materialien zu einer Geschichte der Gesellschaft von Kaufleuten", die Grossrat Ludwig Lauterburg zu einer förmlichen Gesellschaftsgeschichte verarbeitete und im „Berner Taschenbuch" von 1862 publizierte. Sie dient der vorliegenden Skizze als Hauptgrundlage.

Noch ruhte allerdings die nach den „stadtbernischen Millionenschätzen" lüsterne Bewegung nicht. In den achtziger Jahren siegte die beharrliche Verteidigung der Zünfte und der Gesamtburgerschaft über den schärfsten aller Angriffe. Heute, wo die selbständige Verwaltung der Gesellschaftsgüter in der bernischen Verfassung, im Zivilgesetzbuch und im Gemeindegesetz von 1917 gewährleistet ist, dürfen wir annehmen, dass der Sinn und Wert der stadtbernischen Zünfte von allen Bevölkerungskreisen eingesehen wird.

Die Stubenrodel gewähren uns dank der genauen Kontrolle

Silber-vergoldetes Ehrengeschirr
der Burgerlichen Gesellschaft zu Kaufleuten Bern
1640

über die Annahmegelder eine genaue Uebersicht über die *Angehörigen der Stube*. Wir stossen dabei auf das schon früher erwähnte Merkmal, dass diese nie als eine Vereinigung von Handwerkern galt, sondern als eine geschlossene Gesellschaft mit besonderem obrigkeitlichen Auftrag. Alle Uebertrittsgesuche von Krämern anderer Gesellschaften wurden beharrlich abgewiesen, mit der Begründung, dass „die Handlung eine Kunst und kein Handwerk, und allgemein bekannt, dass alle so eine Kunst üben, auf ihrer Eltern Gesellschaft verbleibend." Der tiefere Grund dieser Exklusivität liegt nicht etwa darin, dass sich die „Kaufleute" besonders „vornehm" bedünkten. Des Rätsels Lösung findet sich, sobald man weiss, dass im 17. und 18. Jahrhundert die Gesellschaften einander gern ihre Armengenössigen zuschoben.

Die Kaufleutenstube war weder besonders vornehm, noch erhielt sie eine grosse Anzahl politisch einflussreicher Geschlechter. (Diese waren auf Distelzwang und auf den vier Vennerzünften Pfistern, Schmieden, Metzgern und Ober-Gerwern heimisch.) Dagegen zeichnete sie sich aus durch ein ansehnliches Vermögen, das sie sorgfältig hütete und vermehrte. Im 15. Jahrhundert waren mehrere *Grosskaufleute* stubengenössig, so Ratsherr Peter Schopfer, ein vom Kaiser geadelter Staatsmann. Alle übrigen Geschlechter sind längst ausgestorben oder dann später auf andere Gesellschaften übergetreten (von Büren und Tillier). Im 16. Jahrhundert erscheinen die ersten heute bekannten Familien. In rascher Folge mehrten sich die Geschlechter bis zur Schliessung des Burgerrechtes im Jahre 1643. Im 17. Jahrhundert schwankte der Bestand zwischen 40 und 60 Familien. Von diesen traten die Bitzius, Brunner, Jenner, Isenschmid, Küpfer, Kuhn und Ris später auf andere Gesellschaften über. Im 18. Jahrhundert zählte Kaufleuten zwischen 20 und 30 Familien, die zu der regimentsfähigen Burgerschaft gehörten. Um 1770 waren es: Dupont, Fels, Furrer, Ganting, Gaudard, Greber, Gruner, Hagelstein, Hermann, Kasthofer, Leu, Maser, Morell, Mutach, Perret, Rodt, Rudolf, Scheurmeister, Schnyder, Stanz, Tschiffeli, Vulpius, Wäber, Zollinger. Von diesen gehörten nur vier zu den tatsächlich regierenden, d. h. im Kleinen und Grossen Rat sitzenden Familien, nämlich die Gruner, Mutach, Rodt und Tschiffeli. Da die Mitglieder der Räte kraft des Amtes dem Vorgesetztenbott angehörten, so haben diese vier Familien die Gesellschaft eigentlich geleitet. Wer nach 1643 eintrat, der wurde nicht mehr ins volle Burgerrecht aufgenommen; er gehörte in die Klasse der sogenannten „Ewigen Einwohner". Von ihnen finden wir bei Kaufleuten die Des Gouttes, Malacrida

Denkmünze, geprägt 1722 bei Anlass des Umbaues
des Gesellschaftshauses zu Kaufleuten, Kramgasse 29 in Bern
graviert von Johannes Hug

Sinnspruch dazu:

Jeder Zunfft-Genoß/
Du ſieheſt das Gebäuw.
Von Unſer Ehren-Zunfft / auff dieſem Pfenning prangen.
Diß kont die Einigkeit / der Vorgeſetzten Treuw.
Der Zunfft-Genoſſen Fleiß / alleine dir erlangen.
Folg Dero Beyſpiel nach; Nechſt GOtt und Oberkeit /
Solt du auch deiner Zunfft / zu dienen ſeyn bereit.

und Wilhelmi. Der Stadtarzt Joh. Dan. Wilhelmi erhielt 1657 für seine Person das Burgerrecht. Die Lauterburg, die 1633 das Stubenrecht als Burger erworben hatten, wurden infolge unklarer Registerverhältnisse von 1712 bis 1781 zu den „Ewigen Einwohnern" gezählt. Im 19. Jahrhundert wurde das Burgerrecht zuerst zögernd, dann offenherzig geöffnet. 1848 erhielten General Henri Dufour und seine Angehörigen das Gesellschaftsrecht geschenkt.

Zum Schluss veröffentlichen wir die Liste der gegenwärtig zu Kaufleuten zünftigen Geschlechter: Adamina, Ambrecht, Baumgartner, Benz, Biber, Biedermann, Brand, Bush, Christeller, Denhof, Egloff, Flückiger, Furer, Gaudard, Gerber, Glur, Grimm, Gruner, Hess, Hörning, Huber, Hummel, Hunziker, Hutzli, Ischer, Junger, Käser, Kipfer, König, Lauterburg, Lehmann, Lenz, Leuenberger, Löbel, Luginbühl, Lüthi, Mögli, Münch, Mussotter, v. Mutach, Raaflaub, Renaud, v. Rodt, Rohner, Scabell, Scheurmeister, Schmid, Schneider, Schoeb, Schüssler, Schwarz, Siegrist, Stauffer, Stettler, Thierfelder, Tröger, Tschanz, Tschiffeli, Vischer, Volz, Wäber, Wälti, Wanner, Weber, Weit, Welti, Wenger, Wilhelmi, Wirz, Yersin.

Kaufleuten zählt gegenwärtig (1944) 70 Geschlechter, 241 Stubengenossen und 725 Köpfe.

Quellen: Die oben erwähnte Arbeit v. Rodt und Lauterburg; ferner die Abhandlungen von Dr. phil. Rudolf Ischer in den Jahrgängen des Neuen Berner Taschenbuches 1918, 1919, 1920.

Die **Photographien** oder **Clichés** wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt:

Seiten 5, 7 und 13: Aus den Beständen des in Vorbereitung befindlichen Werkes „Die Kunstdenkmäler der Stadt Bern", Band 3. Profanbauten. Aufnahme Martin Hesse, Photograph. 1941.
Seiten 10 und 16: Aufnahme Hans Lauri, Photograph. 1931.
Seite 19: Aufnahme des Historischen Museums Bern. 1930.
Seite 21: Aufnahme Cliché-anstalt Herm. Denz AG., Bern. 1944.